

MERKBLATT Altersteilzeit

Mit der Vereinbarung von Altersteilzeitarbeit kann ein gleitender Übergang in den Ruhestand ermöglicht werden.

1. Beantragung

Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Altersteilzeitarbeit sind in Anlage 18 der Arbeitsvertragsordnung geregelt. Demnach **kann** der Dienstgeber mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die das 55. Lebensjahr vollendet haben – ab dem 60. Lebensjahr **soll** – und innerhalb der letzten 5 Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1.080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach SGB III gestanden, Altersteilzeitverhältnisse vereinbaren. Das Altersteilzeitdienstverhältnis muss dann ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis sein. Der Dienstgeber kann die Vereinbarung von Altersteilzeit ablehnen, soweit dringende dienstliche Gründe entgegen stehen. Die Altersteilzeit muss mindestens für die Dauer von zwei Jahren vereinbart werden.

2. Altersteilzeitverhältnis

Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während der Altersteilzeit beträgt die Hälfte der bisherigen Arbeitszeit. Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter erhalten als Bezüge, die sich für entsprechende Teilzeitkräfte ergebenden Beträge. Der Dienstgeber stockt die sich ergebenden Beträge um 20 % auf. Der Aufstockungsbetrag muss so hoch sein, dass die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter 83 % des Nettobetrag des bisherigen Arbeitsentgeltes erhält.

3. Vorbereitung der Altersteilzeit

Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die eine Altersteilzeit anstreben, bitten wir Rentenauskünfte von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte bzw. der Landesversicherungsanstalt sowie der Zusatzversorgungskassen (VBL bzw. KZVK) zu besorgen. Auf diesen Grundlagen kann entschieden werden, ob Altersteilzeit möglich bzw. sinnvoll ist. Ergänzend sollten sich Mitarbeiter beim Finanzamt und bei ihrer Krankenkasse informieren. Auch das Arbeitsamt hält Informationsbroschüren bereit.